

Freiberger Anzeiger

und

Tageblatt.

Amtsblatt des Kgl. Bezirksgerichts zu Freiberg, sowie der Kgl. Gerichtämter und der Stadträthe zu Freiberg u. Brand.

N^o 5.

Erscheint i. Freiberg jed. Wochent. Ab. 6 U. für den and. Tag. Inser. werden bis 3. 11 U. für nächste Nr. angen.

Dienstag, den 9. Januar

Preis vierteljährl. 20 Ngr. Insetate werden die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 8 Pf. berechnet.

1872.

+ Freiberg, 8. Januar 1872.

Die gesetzgeberische Thätigkeit hat im gesammten Deutschland seit Gründung des Reiches einen mächtigen Aufschwung genommen. Ein neues Staatsleben bedarf einer Fülle organischer Einrichtungen, die nicht unmittelbar in die grundlegende Verfassung aufgenommen werden können. Es muß sich diese Einrichtung durch eine hochgespannte Arbeit schaffen; es muß sie rasch schaffen, damit keine gefährliche Stockung eintritt. Was bisher von Gesetzen ins Leben und in die Wirklichkeit gerufen wurde, hat unleugbar eine freisinnige Grundlage, ohne eigentlich den Character einer Parteigesetzgebung an sich zu tragen. Man ist den natürlichen Antrieben gefolgt, die der Gang der Entwicklung bereits in den norddeutschen Bund gelegt hat. Denn der norddeutsche Bund, obwohl zum Theil im Gegensatz gegen die liberale öffentliche Meinung geschaffen, kam doch innerhalb eines beschränkten Umfanges dem Ideal der liberalen Partei näher und es war von Anfang an den Einsichtigeren klar, daß er sich in seiner Entwicklung auf die populären Kräfte der Nation stützen müssen, folglich auch die Gesetzgebung nur von liberalen Grundsätzen ausgehen könne. Diese Entwicklung ist deshalb gerade mit so großer Stetigkeit und Sicherheit erfolgt, weil das leitende Bundeskanzleramt stark und mächtig genug war, um den Liberalismus entgegen zu kommen, ohne dem Verdacht der Schwäche zu verfallen. War doch der Liberalismus weit entfernt, die Centralgewalt zu schwächen, zu einem Spielball der Parteien zu machen. Im Gegentheil suchte er ihre Macht zu mehren und sie mit den Befugnissen auszustatten, deren sie bedurfte, um die allgemeinen Interessen der deutschen Nation wirksam zur Geltung zu bringen. Volksvertretung und Regierung waren dabei auf ein gemeinsames Wirken angewiesen; sie haben von einander Zugeständnisse gefordert und erhalten. Keine der beiden Gewalten suchte in der Schwäche der anderen ihre eigene Stärke. Autorität und Freiheit bewegten sich in gleicher Richtung, einander fördernd und unterstützend.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß im deutschen Reich dieselben Antriebe, wie im norddeutschen Bunde, in noch verstärktem Maße wirken. Der große Machtzuwachs, den wir dem Jahre 1871 verdanken, ist der Nation und ihrer politischen Freiheit zu Gute gekommen. Auch der Einzelstaat kann sich den Einwirkungen dieser liberalen Bewegung nicht entziehen, wie dies mannigfache Gesetzesvorlagen sowohl bei uns, als in anderen deutschen Ländern bekunden. Wenn trotzdem die conservative Partei diesen Aufschwung beklagt, weil sie von ihm eine Gefährdung aller der Ordnungen erblickt, auf welche staatliche Organismen beruhen, so ist dies nur ein Beweis, wie wenig sie die große Zeit versteht, in der wir leben. Sie thäte besser, die frische Thätigkeit an der Sache des Fortschritts und der nationalen Wiedergeburt dem Schmolzen vorzuziehen. Vertrauen auf die Entwicklung der Gegenwart — das ist für alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft das beste Mittel, um ihren berechtigten Einfluß in die neue Zeit mit hinüber zu nehmen.

Die preussische Regierung hat sich zu vorbereitenden Schritten auf dem Gebiet der Social-Gesetzgebung gedrungen gefühlt. Der Handelsminister hat mit verschiedenen Abgeordneten darüber Conferenzen gehalten. Auch Schulze-Delitzsch ist zu einer solchen Besprechung, welche im Beisein eines Regierungsrathes und unter Aufnahme eines Protokolls stattgefunden hat, eingeladen gewesen. Es wird darüber des Näheren mitgetheilt: Der Besprechung war ein schriftlich formulirtes Programm des Ministeriums zu Grunde gelegt, welches von der Voraussetzung ausging, daß die zu erledigenden Aufgaben solche sein müßten, zu deren Erfüllung der Staat seiner Natur nach berufen sein kann. Auszuschließen sei daher: 1. die Erörterung der wissenschaftlichen Controversen, welche

dem Streit der Socialisten mit ihren Gegnern zum Grunde lägen; 2. die Erwägung von Maßregeln, durch welche eingegriffen würde in die wirtschaftlichen Bedingungen der Production und der Capitalbildung, ein Eintreten des Staates in das Gebiet der Privatwirthschaft mit seinen finanziellen Mitteln, mit seinem Credit oder durch Anwendung von Zwang zu Gunsten gewisser Geschäftsformen (Productiv-Associationen u.); 3. das Einmischen desselben in die Regulirung der Lohnsätze und die Vertheilung des Geschäftsgewinns zwischen Unternehmer und Arbeiter. Es seien dagegen zur Erörterung zu stellen: 1. Belehrende Maßregeln zur Verbesserung der Gegensätze und zwar in Bezug auf die Arbeitgeber über ihr eigenes Interesse an Befriedigung begründeter Anforderungen der Arbeiter und an der Fürsorge für ihr Wohlergehen, in Bezug auf die Arbeiter aber Belehrung über das Fehlsame der socialistischen Doctrinen, über die Nothwendigkeit der wesentlichsten Institutionen der bürgerlichen Ordnung und über die Nothwendigkeit des Zusammengehens mit dem Capital. 2. Maßregeln zum Schutze der Arbeiter gegen die nachtheiligen Folgen der Concurrenz, ein Maximum der Arbeitszeit (ob auf ein solches einzugehen?) Ausschließung der Sonntagsarbeit, Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter gegen Ausbeutung in Fabriken, Schutz der Frauen in Fabriken, Controle unbilliger Fabrikordnungen, Sicherung vor Verletzung und Entschädigung im Falle der Verletzung (Unfallversicherungen), Sicherung der Freiheit, die Arbeit nach kurzer Kündigung zu verlassen, Sicherung richtiger Lohnzahlung u. s. w., Bestellung besonderer Organe zur Aufsicht über die Ausführung der in obigen Richtungen zu erlassenden Vorschriften (Fabrik-Inspectoren). 3. Maßregeln zur positiven Hebung der arbeitenden Classen, und zwar durch Unterricht: Volksschule, Fortbildungsschule, Haushaltungskunde für Arbeiterfrauen und Mädchen, Volksbibliotheken, Lesestuben, sodann durch Sorge für Befriedigung der Lebensbedürfnisse: Wohnungsfrage, Consumfrage, Consumvereine, Speiseanstalten, Volksgärten und sonstige Erholungsanstalten, ferner die Mittel zur Capitalansammlung, wie Sparcassen, Lebensversicherungen, Baugenossenschaften, und als Vorsorge für Unglücksfälle: Krankencassen, Invalidencassen. 4. Maßregeln zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern: Einigungsämter, Schiedsgerichte. 5. Endlich etwa zu ergreifende Repressiv-Maßregeln gegen die Arbeiter wegen Mißbrauches der Freiheit, und zwar gegen Anwendung von Gewalt bei Ausübung des Coalitionsrechtes, gegen unbefugtes Verlassen der Arbeit und endlich gegen socialistische Agitationen.

In den Abgeordnetenkreisen des österreichischen Reichsraths wird ein Antrag auf Veretzung der Mitglieder des Ministeriums Hohenwart in den Anklagestand vorbereitet. Ein Theil der Wiener Presse unterstützt dieses Vorgehen der Abgeordneten. „Unterläßt das Abgeordnetenhaus“, sagt die „Deutsche Zeitung“, diesen nothwendigen Schritt, dann ist die Aera Auersperg nur eine kurze Episode gewesen. Dann kommt binnen Kurzem die Zeit, wo wieder der deutsche Gedanke nochmals aufgerufen wird zum Schutze des Reiches und der Verfassung. Nur fragt es sich, wie lange der deutsche Gedanke sich diese Aschenbrödelrolle gefallen lassen werde? Andere Wiener Organe, z. B. die „Presse“ sind gegen Einbringung des Antrages, indem genanntes Blatt ungefähr folgert: „Es kommt bei einem solchen Antrage ja schließlich doch nichts heraus, da ohne die Stimmen der Polen, die zur Annahme desselben erforderliche Zweidrittel Majorität nicht zu erreichen ist.“ Dies sollte nach unserer Meinung für die Verfassungspartei keinen Grund abgeben, eine moralische Pflicht zu erfüllen. Auf große Erfolge darf man freilich keine Rechnungen machen, zumal wenn die Behauptung czechischer Blätter sich bewahrheitete, daß Graf Hohenwart in solchem Falle dem Staatsgerichtshofe ein über alles Erwarten